

Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen

Auf Grund des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz -ThürKigaG -) vom 18. Dezember 2017 hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Allgemeine Nutzungsbedingungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für die Kindertageseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen, folgend Stw.

§ 2 Aufgaben (Grundsätze)

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) und der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen haben einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Grundlage für die gesamte Arbeit ist der Thüringer Bildungsplan in der jeweils aktuellen Fassung und die verbindliche pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte.
- (3) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst insbesondere
- die Förderung der altersgerechten und entwicklungsspezifischen Gesamtentwicklung des Kindes,
 - den Erwerb sozialer Kompetenzen in Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen,
 - die Förderung von Kreativität und Fantasie.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Nutzungsberechtigte der Kindertageseinrichtungen des Stw sind:
- a) Kinder Studierender
 - b) Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, Stipendiatinnen und Stipendiaten der im § 2 ThürStudWG genannten staatlichen Einrichtungen sowie Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stw
 - c) Kinder von Dritten in der jeweiligen Gemeinde
 - d) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind und das Jugendamt bzw. die jeweilige Kommune/Stadt zugestimmt hat.
- (2) Geschwisterkinder werden in den Kindertageseinrichtungen des Stw im Sinne der Familienfreundlichkeit vorrangig aufgenommen.

§ 4 Betreuung / Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags 10 Stunden

täglich geöffnet.

- (2) Wenn die Personalbesetzung nach § 16 Abs. 2 ThürKigaG auf Grund von massivem Personalmangel (z. B. durch Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) nicht mehr möglich ist und kein adäquater Ersatz zeitnah gefunden werden kann, wird die Öffnungszeit der Kindertagesstätten entsprechend verkürzt. In diesem Fall werden zuerst die gewählten Elternvertreter per E-Mail und gleichzeitig alle Eltern per Aushang informiert. Es erfolgt eine Meldung an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und das zuständige Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“.
- (3) Die Sorgeberechtigten (folgend Eltern) haben die Möglichkeit aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Angeboten werden Halbtagsplätze von 5 bzw. 6 Stunden und Volltagsplätze bis 10 Stunden, je nach Standort.
- (4) Die Eltern haben für eine Übergabe und Abholung ihres Kindes während der Öffnungszeit zu sorgen.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person.
- (6) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, haben sich bei der Abholung auszuweisen.
- (7) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt worden, wird wie folgt verfahren:
 1. Es wird versucht, die Eltern telefonisch zu erreichen.
 2. Es wird versucht, andere abholberechtigte Personen zu erreichen.
 3. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungszeit überzogen, wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 20,00 € erhoben, sofern in der am Standort gültigen Gebührensatzungen/Förderrichtlinie keine anderen Beträge gelten.
 4. Ist das Kind nach Ablauf einer Stunde nach Ende der Öffnungszeit noch nicht abgeholt, wird es von der Betreuungsperson mit nach Hause genommen. Die Information an die Eltern erfolgt durch geeignete Maßnahmen (Telefon, E-Mail, etc.)
 5. Die in einem solchen Fall entstehenden Kosten (Taxi, etc.) sowie eine Aufwandspauschale in Höhe von 25 € sind von den Eltern zu tragen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist durch die Eltern im Sinne des § 18 Abs. 1 ThürKigaG eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Diese darf nicht älter als vier Wochen sein. Der Nachweis der Beratung zur Vervollständigung der empfohlenen Impfungen (Masern, Keuchhusten, Mumps, Röteln, Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis) muss erbracht werden.
- (2) Masernschutz: Die Wirksamkeit des Betreuungsvertrags hängt davon ab, dass die Eltern bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes der Leitung der Einrichtung nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (IfSG)
 - eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei dem aufzunehmenden Kind ein nach den Maßgaben des IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei dem aufzunehmenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, oder
 - eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen

Einrichtung, die dem IfSG unterliegt, darüber vorlegen, dass einer der vorstehenden Nachweise bereits vorgelegen hat.

- Alle Kinder, die am 1. März 2020 bereits in den Einrichtungen betreut wurden, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss des Betreuungsvertrages. Bestandteile des Betreuungsvertrages sind die Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) und die Hausordnungen der einzelnen Kindertageseinrichtungen in der jeweils aktuellen Fassung. Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern gleichzeitig die ANB und die Hausordnung an.
- (4) Die Eltern sichern zu, dass die von ihnen im Rahmen des Vertragsabschlusses gemachten Angaben über ihre Person, die des Kindes und sonstige vertragsrelevante Umstände vollständig und richtig sind.

§ 6 (Ver)Änderungen

- (1) Änderungen der Betreuungszeit sind nur zum 1. des Monats möglich wobei die Änderung spätestens vier Wochen im Voraus in der Kita per Veränderungsmeldung angezeigt sein muss.
- (2) Alle Änderungen der persönlichen Daten, wie z.B. der elterlichen Sorge, Geburt Geschwisterkind, Wohnungs- und/oder Arbeitsplatzwechsel, Adresse oder Telefonnummer sind unverzüglich und unaufgefordert per Veränderungsmeldung dem/r Leiter/in der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 7 Erhebung von Beiträgen / Fälligkeit

- (1) Das Beitragsjahr entspricht dem Kita-Jahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Eltern der Kinder/ Gastkinder ein Elternbeitrag gemäß der am Standort der Einrichtung gültigen Gebührensatzung/Förderrichtlinie erhoben. Sollte diese keine Aussage zu Gastkindern enthalten, gilt:

für Kinder unter 3 Jahren	20 € pro Tag
für Kinder über 3 Jahren	10 € pro Tag.

Beiträge werden erstmals zu Beginn des Vertrages und dann wiederkehrend zum Beginn des neuen Kita-Jahres längstens für den Zeitraum von 24 Monaten festgesetzt. Festgesetzt wird der Grund- bzw. Höchstbetrag der jeweils am Standort gültigen Gebührensatzung / Förderrichtlinien.

- (3) Eine Ermäßigung des Grund- bzw. Höchstbetrages ist auf Antrag möglich. Dazu ist der „Antrag auf Ermäßigung“ zusammen mit den erforderlichen und geeigneten Nachweisen entsprechend der am Standort gültigen Gebührensatzung/Förderrichtlinie bis spätestens zum Monat des Vertragsbeginns einzureichen. Folgeanträge sind bis zum 31.05. des laufenden Beitragsjahres für das nächste Beitragsjahr im Stw einzureichen. Liegen die Nachweise nicht fristgerecht oder nicht vollständig vor, gilt der Höchstbetrag laut Gebührensatzung der jeweiligen Kommune/Stadt bis zu dem Monat in dem der Antrag vollständig vorliegt.
- (4) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Betreuungsentgelt erhoben. Wurde dieses Kind nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich die Befreiung von der Zahlung eines Betreuungsentgeltes bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
- (5) In dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, wird ein Benutzungsbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird

der jeweils zu zahlende Monatsbetrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Eine erneute Antragsstellung nach Absatz 1 Nr. 3 ist hierfür nicht notwendig. Für die Ermittlung der Elternbeiträge für die anteiligen Tage vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit gilt der Antrag und das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

- (6) Die Beiträge sind auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung an Feiertagen oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt oder das Kind aufgrund von Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.
- (7) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Kur) die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird der Beitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (8) Die Beiträge sind am 15. des laufenden Monats fällig und werden in der Regel per Lastschrift eingezogen.
- (9) Am Standort Jena werden die Beiträge durch den Fachdienst Familienservice der Stadt Jena berechnet und eingezogen.
- (10) Am Standort Weimar ist zur Berechnung grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres maßgebend, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dessen der Beginn des Kita-Jahr liegt.

§ 8 Verpflegung

- (1) Die Kinder nehmen in der Regel an der Verpflegung teil. Hierfür schließen die Eltern (mit Ausnahme des Standortes Nordhausen) eine gesonderte Vereinbarung mit dem Essensanbieter ab, der die Kindertageseinrichtung versorgt. Über den Essensanbieter erfolgt die Abrechnung der Verpflegung.
- (2) Am Standort Nordhausen erfolgt die Verpflegung über die Nordthüringer Werkstätten gemeinnützige GmbH und die Abrechnung über das Stw Thüringen. Die Möglichkeit zur Abmeldung von der Verpflegung ist in der gültigen Hausordnung der Kita Campus Kinder geregelt. Bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes ist der Kostenbeitrag für die Ganztagsverpflegung zu entrichten. Der Kostenbeitrag für die Verpflegung am Standort Nordhausen wird am 15. des Folgemonats fällig und in der Regel per Lastschrift eingezogen.
- (3) Zusätzliche Angebote wie Frühstück, Vesper und Getränke sind keine Pflichtaufgabe der Kindertageseinrichtungen.

§ 9 Abmeldung / Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Sie muss spätestens am letzten Werktag des Monats mit Wirkung zum ersten des übernächsten Monats schriftlich vorliegen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten Kinder ab dem Tag, vor dem Eintritt in die Schule (erster Schultag), als abgemeldet. Fällt der erste Schultag auf einen Monatsersten, gilt das Kind mit diesem Tag als abgemeldet. Eine schriftliche Abmeldung der Eltern ist nicht erforderlich.
- (3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen, wenn:
 - a. die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
 - b. die Eltern die im Betreuungsvertrag und dessen Bestandteile enthaltenen

- Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten,
- c. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung massiv gestört ist.

§ 10 Gesundheitsfürsorge

- (1) Zum Schutz des eigenen wie auch der anderen in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder wird die Durchführung der durch die STIKO vorgeschlagenen Impfungen dringend empfohlen. Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ausgegeben.
- (2) In der Kindertageseinrichtung werden keine erkrankten Kinder betreut. Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind sofort aus der Kindertageseinrichtung abzuholen oder abholen zu lassen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach oder Windpocken, muss dem/r Leiter/in der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gegeben werden.
- (4) Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (5) Auch bei sonstigen Krankheiten ist das Kind zu Hause zu behalten (Grippe, hohes Fieber, Erbrechen etc.). Die/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung ist berechtigt, das Kind in diesen Fällen von dem weiteren Besuch in der Kindertageseinrichtung bis zum Abklingen der akuten Symptome auszuschließen.
- (6) Bei einem Befall durch Läuse muss die Behandlung mit einem insektentötenden Mittel durch Unterschrift der Eltern nachgewiesen werden.
- (7) Im Notfall werden die Eltern entsprechend den hinterlegten Kontaktdaten umgehend benachrichtigt.

§ 11 Medikamente

- (1) Grundsätzlich verabreichen die Betreuungskräfte der Kindertageseinrichtungen Kindern keine Medikamente. Brauchen Kinder während der Betreuung zwingend Medikamente, setzt dies voraus, dass
 1. die/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung und das betreuende Fachpersonal dem zustimmen,
 2. die Eltern schriftlich einwilligen und
 3. eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Arztes vorliegt.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches von Kindertageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Kindertageseinrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.
- (2) Bei Unfällen in der Kindertageseinrichtung wird wie folgt vorgegangen:
 - a. Dem verletzten Kind wird Erste Hilfe geleistet.
 - b. Die Eltern werden benachrichtigt.
 - c. Ggf. wird der Notarzt gerufen und das Kind wird bei Bedarf in Begleitung einer Betreuungsperson ins Krankenhaus gebracht.
 - d. Dort wird das Kind bis zur Behandlung begleitet. Die Betreuungsperson bleibt so lange bei dem Kind, bis die Eltern oder eine abholberechtigte Person dieses

übernimmt.

e. Die Betreuungsperson verfasst einen Unfallbericht.

- (3) Für Krankheiten und deren Folgen übernimmt das Stw keine Haftung.
- (4) Kleidungsstücke, Taschen und andere persönliche Gegenstände des Kindes/der Kinder sind durch die Eltern zu kennzeichnen. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände übernimmt das Stw keine Haftung, ein sorgsamer und verantwortungsbewusster Umgang wird zugesichert. Zur Sicherung von in der Kindertageseinrichtung verbleibenden Kinderwagen ist ein eigenes Schloss mitzubringen.
- (5) Im Falle der Schließung einer der Kindertageseinrichtung aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen, vom Träger der Einrichtung nicht zu verantwortenden Umstands bestehen keine Ansprüche gegenüber der Kindertageseinrichtung und ihrem Träger.

§ 13 Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung der Eltern- und Kostenbeiträge, sowie die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG und dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen erforderlichen personenbezogene Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien elektronisch gespeichert.
- (2) Die Eltern sind durch die vorstehenden Absätze über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Fotos

- (1) Fotos und Videos von Kindern dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Eltern angefertigt werden.
- (2) Eine Verwendung von entsprechenden Aufnahmen der Kinder außerhalb der Kita ist nur nach gesonderter, weiterer schriftlicher Einwilligung der Eltern zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese ANB treten zum 01.10.2020 in Kraft.

Jena, den 30.09.2020



Dr. Ralf Schmidt-Röh
Geschäftsführer